

# S A T Z U N G

## der

### **Tennismgemeinschaft „Blau-Weiß Meer“ e. V., Mönchengladbach**

#### **Präambel:**

In der Satzung wird nur die männliche Schriftform verwendet.  
Alle entsprechenden Ausführungen gelten auch in der weiblichen Form.

#### **I. Rechtsgrundlage und Zweck**

- § 1** Der am 23.04.1959 gegründete Verein führt den Namen Tennismgemeinschaft „Blau-Weiß Meer“ e.V. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. 18 VR 779 eingetragen.
- § 2** Die Tennismgemeinschaft „Blau-Weiß Meer“ e. V. mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 3** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 4** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **II. Mitgliedschaft**

- § 5** Zur Mitgliedschaft sind natürliche Personen zugelassen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus aktiven (den Tennissport ausübenden) und passiven (den Verein fördernden) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsinteressen ganz besondere Verdienste erworben haben.

# Satzung TG BW Meer e. V.

- § 6** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsvorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu richten, der bei Jugendlichen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen muss. Mit der Anmeldung werden zugleich auch die Bestimmungen dieser Satzung und die hierzu ergangenen Vereinsbeschlüsse anerkannt. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die einschlägigen Vorschriften des BGB. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie z. B. Überbelegung der Plätze, eine zeitweise Aufnahmesperre verhängen. Wird die Aufnahmesperre aufgehoben, erfolgen Neuaufnahmen in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.
- § 7** Die Höhe der Jahresbeiträge (und die Erhebung evtl. Umlagen) legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird am 15. März des laufenden Jahres und grundsätzlich per SEPA-Einzug dem genannten Konto des Mitglieds belastet. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie sich in der Ausbildung befindliche Jugendliche (bis unter 27 Jahren) kann der Vorstand geminderte Beiträge vorschlagen. Die Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter der SMS GmbH zahlen ebenfalls verminderte Beiträge.
- § 8** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, unbeschadet der Erfüllung geldlicher Verpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsjahr. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) zulässig. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15.12. erfolgt sein.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Satzung und die hierzu ergangenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die allgemeinen Vereinsinteressen in gröblicher Weise verletzt werden oder wenn das betreffende Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung mit mehr als der Hälfte seines Jahresbeitrages in Rückstand ist.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

## **III. Die Organe des Vereins**

- § 9** Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 10** Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Vorstand leitet den Verein gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der Vorsitzende und sein Stellvertreter für 4 Jahre, die übrigen Mitglieder für 2 Jahre. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gegenüber allen Behörden und sonstigen Stellen vertritt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen

# Satzung TG BW Meer e. V.

Obliegenheiten der Vereinsverwaltung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

- § 11** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss alljährlich einmal als ordentliche Jahresversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden des Vereins unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per Post oder per Mail an die dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Mail-Adresse des Mitglieds und unter Mitteilung der Tagesordnung. Änderungsanträge und Vorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei (2) Wochen vorher an den Vorstand zu richten.
- § 12** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Satzungs- und Beitragsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiv gemeldeten Mitglieder des Vereins. Bei Wahlen muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mindestens einer der Stimmberechtigten wünscht. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung.
- § 13** Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis von dem Bericht des Vorstandes sowie von dem Bericht des Kassenprüfers und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt die erforderlichen Wahlen für den Vorstand vor, genehmigt den Haushaltsvorschlag – und in Verbindung damit die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld - und bestellt 2 Kassenprüfer, die der nächsten Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstatten. Ein Kassenprüfer darf höchstens zwei (2) Jahre hintereinander diese Funktion ausüben. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 14** Je nach Bedarf kann der Vorstand auch die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen beschließen, auf die im Übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß Anwendung finden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

## **IV. Sonstiges**

- § 15** Die Tennismgemeinschaft „Blau-Weiß Meer“ e. V. wird hinsichtlich ihrer sportlichen Zielsetzung als ein den Zwecken des Betriebssports gemäßer Verein von der SMS GmbH anerkannt. Die SMS GmbH überträgt der Tennismgemeinschaft das Benutzerrecht an den firmeneigenen Anlagen und Einrichtungen des Tennissports und fördert die Tätigkeit der Tennismgemeinschaft in dem für die Förderung des Betriebssports abgesteckten Rahmen.

## Satzung TG BW Meer e. V.

- § 16** Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand kann die Mitgliederversammlung einen Ältestenrat von 3 Mitgliedern bestellen, dessen Stellungnahme bei einer endgültigen Entscheidung durch den Vorstand zu berücksichtigen ist.
- § 17** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Die Durchführung des Auslösungsbeschlusses erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren.
- § 18** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tennis-Verband Niederrhein e. V., Hafenstr. 10, 45356 Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Übertragung des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Mönchengladbach, Februar 2015